

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 171/72BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Markus F. [REDACTED],

[REDACTED] West [REDACTED] Street, N. Y. [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Sorn, Pache und Portmann

am 31. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschuldigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

U R T E I L

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter legt dar, dem Kläger könne schon deshalb keine Wiedereinsetzung in die Antragsfrist des § 109 Abs. 1 ZPO gewährt werden, weil er keinen ordnungsmäßigen Wiedereinsetzungsantrag gestellt habe. Das Wiedereinsetzungsgesuch vom 23. Juni 1965 nenne weder die zur Entschuldigung der Fristversäumung geeigneten Tatsachen noch die Mittel zu deren Glaubhaftmachung. Diese Anforderungen entsprechen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1971, 510).

Es begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken, daß der Berufungsrichter ein zulässiges Nachbringen der die Fristversäumung entschuldigenden Tatsachen und der Mittel zur Glaubhaftmachung nicht annimmt. Erst am 18. März 1966

89

- 3 -

hat der Kläger erläutert, er habe im Mai 1965 von Frau Stella Igel erfahren, daß er entschädigungsbarrechtigt sei. Der Berufungsrichter hält es nicht für feststellbar, daß der Kläger ohne Verschulden gehindert gewesen sei, die vollständige Begründung des Wiedereinsetzungsantrags mit Glaubhaftmachung schon früher als nahezu neun Monate nach der Stellung des Wiedereinsetzungsgesuchs einzureichen. Damit hebt er zutreffend auf den vom Bundesgerichtshof wiederholt herausgestellten Gesichtspunkt ab, daß der Antragsteller nur solche Tatsachen zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs und Mittel zur Glaubhaftmachung nachbringen darf, die er ohne Verschulden nicht schon mit dem Wiedereinsetzungsgesuch anbringen konnte, und zwar sobald nach Behebung des Hindernisses (BGH RdW 1965, 524; 1968, 331; 1971, 180). Entgegen der Ansicht der Beschwerde weicht das Berufungsurteil also nicht von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab.

Danach kommt es auf die hilfsweise angestellten Erwägungen des Berufungsgerichts zum Fehlen eines sachlichen Wiedereinsetzungsgrundes nicht mehr an.

Mai

Fortmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)